

Merkblatt
für die staatliche Anerkennung
als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder
als Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Inhaltsübersicht

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Zuständigkeit
- III. Antragsinhalt
- IV. Hinweise zum Anerkennungsverfahren
- V. Hinweise zu Entscheidungsgrundlagen
- VI. Sonstige Hinweise

Anlage:
Antragsformular

I. Rechtsgrundlagen

In § 5 bis § 8 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15.06.1998 (BGBl. I S. 1311) sind die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die staatliche Prüfung sowie die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte geregelt. Zu den Ausbildungen und der sich anschließenden staatlichen Prüfung enthalten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3749) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3761) konkretisierende Regelungen.

Die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 und 3 PsychThG.

Als Ausbildungsstätte kann eine organisatorische Einheit staatlich anerkannt werden, die einen geordneten, den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ausbildungsbetrieb nachweist und eine verantwortliche Leitung hat. Dabei kann die Ausbildung so ausgestaltet sein, daß alle Ausbildungsbestandteile in der Einrichtung selbst abgeleistet werden. Kann die Einrichtung die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen, hat sie sicherzustellen, daß eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt (§ 6 Abs. 3 PsychThG).

Eine einmal staatlich anerkannte Ausbildungsstätte hat den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen für künftige Ausbildungslehrgänge sicherzustellen.

II. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Für Ausbildungsstätten, die im Land Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben, ist zuständige Behörde das

Landesamtverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 607
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle/S.

III. Antragsinhalt

Für die Antragstellung kann der Vordruck (Anlage) verwendet werden. Ein Antrag auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte muß folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. Ausbildungsstätte
 - 1.1. Bezeichnung/Name, Sitz und Rechtsform der Ausbildungsstätte (ggf. Träger, Sitz und Rechtsform) mit entsprechenden Nachweisen.
 - 1.2. Benennung der verantwortlichen Leitung der Ausbildungsstätte mit entsprechendem Nachweis und eines Ausbildungskordinators.
 - 1.3. Anschrift der Person, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt werden soll.
2. Bei Kooperation mit anderen geeigneten Einrichtungen
 - 2.1. Darstellung, welche Ausbildungsbestandteile vollständig oder teilweise in der Ausbildungsstätte absolviert werden und welche Ausbildungsbestandteile in anderen Einrichtungen abgeleistet werden.
 - 2.2. Benennung der an der Ausbildung mitwirkenden Einrichtungen mit Angaben zu Sitz und Rechtsform (ggf. Träger) sowie Vorlage entsprechender Nachweise.
 - 2.3. Vorlage der Sicherstellungsverträge, die verbindlich festlegen, welche Ausbildungsbestandteile von mitwirkenden Einrichtungen nach Maßgabe der rechtlichen Anforderungen an die Ausbildung durchgeführt werden, **einschließlich** der Vorlage der Verträge mit Einrichtungen zur Sicherstellung der praktischen Tätigkeit i.S.v. § 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV.
 - 2.4. Darlegung der Eignung der beteiligten Einrichtungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung (z.B. Angaben zum Klientel anhand von Diagnosegruppen) einschließlich der Benennung der Lehrpersonen, die in den beteiligten Einrichtungen an der Ausbildung mitwirken.
3. Angaben zur Ausbildung
 - Zahl der Ausbildungsplätze
 - Dauer der Ausbildung (Vollzeit-, Teilzeitausbildung)
 - Benennung des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, in dem die vertiefte Ausbildung erfolgt.
4. Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Bibliothek
 - 4.1. Beschreibung der zum geordneten Ablauf einer Ausbildung erforderlichen Räume (z.B. Unterrichtsräume, Therapieräume, Wartezimmer, Sekretariat, Sanitärräume).

- 4.2. Beschreibung der technischen Ausstattung für Ausbildungszwecke.
- 4.3. Nachweis, daß eine fachwissenschaftliche Bibliothek für Lehr- und Lernzwecke zur Verfügung steht.

5. Behandlungstätigkeit
 - 5.1. Nachweis stationär bzw. ambulanter Behandlungstätigkeit in der Ausbildungsstätte.
 - 5.2. Schilderung der Behandlungstätigkeit (Behandlung von Erwachsenen und/oder Kindern und Jugendlichen i.S.v. § 1 Abs. 2 PsychThG, Beschreibung des Spektrums von Störungen mit Krankheitswert, Benennung der angewendeten psychotherapeutischen Verfahren, usw.).
 - 5.3. Anhand der einschlägigen Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist nachvollziehbar darzustellen, daß die notwendigen Patientenbehandlungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV) bzw. die Beteiligung an Patientenbehandlungen (§ 2 Abs. 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV) im jeweils erforderlichen Umfang stattfinden können. Für alle Auszubildenden müssen nach Zahl und Art geeignete Patienten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

6. Dozenten, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiter (Lehrpersonen)
 - 6.1. Darlegung des Verfahrens der Ausbildungsstätte zur Anerkennung und regelmäßigen Überprüfung der Tätigkeit als Supervisor/in und als Selbsterfahrungsleiter/in (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 PsychThG-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
Benennung der von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter.
 - 6.2. Für die Lehrpersonen (Namen, Adressen) ist jeweils das vorgesehene Lehrgebiet und die dafür gegebene Qualifikation mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Kopien von Prüfungszeugnissen, Approbation, ggf. Diplom) darzulegen. Die Qualifikation der für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte vorgesehenen Ärzte ist durch Vorlage von Kopien der Approbation und der Weiterbildungsnachweise darzulegen. Jeweils ist eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs beizufügen. Entsprechendes gilt für Lehrpersonen, die in kooperierenden Einrichtungen an der Ausbildung mitwirken.
 - 6.3. Darlegung, daß Lehrpersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, um alle Ausbildungsinhalte abzudecken. Dabei sind auch folgende Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu beachten:
 - Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten (§ 3 Abs. 2 Satz 4 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
 - Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
 - Die zu absolvierenden Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
 - 6.4. Vorlage der Verträge mit Lehrpersonen über die Mitwirkung an der Ausbildung.

7. Inhaltliche Gestaltung der Ausbildung
 - 7.1. Detaillierte Darstellung von Struktur und Ablauf der Ausbildung und Vorlage eines Curriculums, das sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren erstreckt.
 - 7.2. Vorlage von Ausbildungsplänen (Veranstaltungsplänen/Lehrplänen/Semesterwochenplänen), die den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen.

Wird sowohl die mindestens dreijährige Vollzeitausbildung als auch die mindestens fünfjährige Teilzeitausbildung angeboten, sind auf die jeweilige Ausbildungsdauer bezogene Ausbildungspläne vorzulegen. Die Ausbildungsbestandteile sind mit Stundenanteilen auszuweisen.

Der Anteil von Vorlesungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV). Die Ausbildungsinhalte sind den jeweiligen Lehrpersonen zuzuordnen.

- 7.3. Darlegung, wie die Einbeziehung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes in die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV gewährleistet wird (z.B. Zusammenarbeit mit einer Universität).
Darlegung sonstiger geplanter Maßnahmen zur Sicherung der Ausbildungsqualität.
8. Verantwortung der Ausbildungsstätte für die gesamte Ausbildung
- 8.1. Nachweis, daß die Ausbildungsstätte ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung gerecht wird. Darzulegen ist beispielsweise,
 - wie die Koordination der Ausbildungsbestandteile sichergestellt wird (z.B. Ausbildungsausschuß);
 - wie die Kontrolle der Ausbildung organisiert ist (z.B. persönliche Betreuer für die Ausbildungsteilnehmer, Dokumentation und zentrale Zusammenführung der Ausbildungsfortschritte).
- 8.2. Bei Kooperation mit anderen Einrichtungen ist ergänzend darzulegen, in welcher Weise die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätte und kooperierenden Einrichtungen gestaltet wird und wie die fachkundige Anleitung und Aufsicht der Ausbildungsteilnehmer in Ausbildungsabschnitten sichergestellt wird, die nicht in der Ausbildungsstätte stattfinden.
9. Darlegung der Kriterien der Aufnahme von Auszubildenden sowie Vorlage eines Musterausbildungsvertrages.
10. Angaben zur Finanzierung des Ausbildungsbetriebs (Personalkosten, Sachkosten, Einnahmen).
11. Verpflichtungserklärung der Ausbildungsstätte, für die staatlichen Prüfungen der eigenen Ausbildungsteilnehmer wie auch für die staatlichen Prüfungen von Ausbildungsteilnehmern anderer Ausbildungsstätten geeignete Lehrpersonen zu benennen und freizustellen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
12. Verpflichtungserklärung der Ausbildungsstätte, bei Bedarf und nach behördlicher Aufforderung geeignete Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten vorzulegen und geeignete Lehrpersonen zur Korrektur zu benennen und freizustellen. Dies kann gegenüber der Prüfungsbehörde oder gegenüber einer zentralen Einrichtung erforderlich sein (§ 16 Abs. 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
13. Erklärung der Ausbildungsstätte über ihre Bereitschaft, Anpassungslehrgänge durchzuführen und Lehrpersonen für die Eignungsprüfung zur Verfügung zu stellen (§ 20 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV), sowie über die Bereitschaft, bei Bedarf Ausbildungsteilnehmer von anderen Ausbildungsstätten aufzunehmen.
14. Wird das beigefügte Antragsformular nicht verwendet, ist dem Antrag folgende Erklärung beizufügen: „Mir ist bekannt, daß die staatliche Anerkennung zurückgenommen werden kann, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist.“

IV: Hinweise zum Anerkennungsverfahren:

1. Das Anerkennungsverfahren dient der Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung von Psychotherapeuten in Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsangebot den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechen muß. Die Ausbildung umfaßt die praktische Tätigkeit in den in § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen genannten Einrichtungen, die theoretische Ausbildung, die praktische Ausbildung sowie die Selbsterfahrung (§ 3 bis § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen).
2. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte setzt das Bestehen einer verantwortlichen Leitung der Ausbildungsstätte voraus (Ausbildungsstättenleiter,- leiterin). In der Regel wird die Leitung der juristisch verantwortlichen Person obliegen (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand eines e.V.). Andernfalls ist ein Ausbildungsstättenleiter bzw. eine Ausbildungsstättenleiterin zu benennen.
3. Beabsichtigt eine Institution oder ein Träger, mehrere Ausbildungsstätten („Filialen“) zu betreiben, ist erforderlich, daß für jede Ausbildungsstätte die staatliche Anerkennung beantragt und erteilt wird. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 und 3 PsychThG sind für jede Ausbildungsstätte („Filiale“) nachzuweisen.
4. Beabsichtigt eine Ausbildungsstätte sowohl die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (Ausbildungsstätte für Psychotherapie) als auch die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) durchzuführen, sind zwei gesonderte Anträge mit den jeweils entsprechenden Angaben und Nachweisen vorzulegen.
5. Nach der Anerkennung eintretende Änderungen werden von der Anerkennung nicht umfaßt. Eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte hat den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie wird im Anerkennungsbescheid verpflichtet werden, **wesentliche Änderungen** (z.B. Änderung von Kooperationsvereinbarungen, Wechsel von Institutsleitung, Lehrpersonen, Räumlichkeiten) der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Neue Ausbildungslehrgänge dürfen nur begonnen werden, wenn die Durchführung aller Ausbildungsbestandteile sichergestellt ist.
6. Die staatliche Anerkennung wird mit dem Datum erteilt, an dem der zuständigen Behörde alle für eine positive Entscheidung notwendigen Unterlagen vorliegen. Das ist der Zeitpunkt des Antragseingangs, wenn der Antrag mit kompletten Unterlagen vorgelegt wird. Müssen Unterlagen nachgefordert werden, ist der Zeitpunkt des Eingangs der nachgereichten Unterlagen maßgeblich, sofern damit die für eine positive Entscheidung erforderlichen Unterlagen komplett sind.
7. Die Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte ist kostenpflichtig.

V. Hinweise zu Entscheidungsgrundlagen

1. Im Sinn der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind derzeit wissenschaftlich anerkannte Verfahren
 - die psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie),
 - die Verhaltenstherapie
 - die Gesprächspsychotherapie für Erwachsene.

Die vertiefte Ausbildung kann in einem dieser Verfahren stattfinden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Anerkennung als Ausbildungsstätte gem. § 6 PsychThG mit einer vertieften Ausbildung in Gesprächspsychotherapie und nur für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (nicht für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, da dieses Verfahren die wissenschaftliche Anerkennung nur für den Bereich der Erwachsenenbehandlung erhalten hat) erst erfolgen kann, wenn dieses Verfahren als Richtlinienverfahren anerkannt worden ist, da andernfalls die gesetzlichen Vorgaben für eine entsprechende Ausbildung keinesfalls erfüllt werden können.

Bei den psychoanalytisch begründeten Verfahren kann die vertiefte Ausbildung auch allein in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie stattfinden. Über die wissenschaftliche Anerkennung weiterer psychotherapeutischer Verfahren wird auf der Grundlage entsprechender Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats entschieden.

2. In § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist die praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 1800 Stunden geregelt, die notwendiger Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung ist.
 - 2.1. Bei der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sind mindestens 1200 Stunden in einer **psychiatrischen klinischen Einrichtung**, bei der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens 600 Stunden an einer **kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung** zu absolvieren (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PsychTh-APrV, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 KJPsychTh-APrV).

Die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung soll sicherstellen, daß die Ausbildungsteilnehmer Kenntnisse über psychiatrische Krankheitsbilder erwerben, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist, damit sie in der späteren Berufstätigkeit das eigene therapeutische Handeln eingrenzen können. Gewährleistet werden muß daher, daß die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die volle Bandbreite psychiatrischer Krankheitsbilder erwerben können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie im Psychotherapeutengesetz kann die praktische Tätigkeit in folgenden Einrichtungen abgeleistet werden:

- a) Klinische Einrichtungen, in denen das übliche Spektrum psychiatrischer Krankheitsbilder behandelt wird:
 - Psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtungen, die im Sinn des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen sind; diesem Erfordernis entsprechen klinische

Einrichtungen, in denen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie tätig sind, denen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt für die gesamte Weiterbildungsdauer in dem ärztlichen Weiterbildungsgebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ bzw. „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ (sog. volle Weiterbildungsbefugnis) erteilt ist.

- Psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtungen, die nicht im Sinn des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen sind, die aber von der Anerkennungsbehörde als gleichwertige Einrichtung anerkannt werden.

Insoweit können insbesondere psychiatrische Einrichtungen sowie psychiatrische Abteilungen in Allgemein-Krankenhäusern in Betracht kommen, soweit das übliche Spektrum psychiatrischer Krankheitsbilder behandelt wird und die fachkundige Anleitung und Aufsicht durch Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in verantwortlicher Stellung gewährleistet ist.

- b) Klinische Einrichtungen, in denen nicht das übliche Spektrum psychiatrischer Krankheitsbilder behandelt wird (dies können ggf. auch psychotherapeutische Kliniken, psychosomatische Kliniken, u.ä. sein):

In diesen klinischen Einrichtungen kann maximal die Hälfte der praktischen Tätigkeit in einer klinischen Einrichtung (bei der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten höchstens 600 Stunden, bei der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten höchstens 300 Stunden) abgeleistet werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- In der Einrichtung werden psychiatrische Krankheitsbilder behandelt.
- In der Einrichtung steht für die fachkundige Anleitung und Aufsicht der Ausbildungsteilnehmer ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in verantwortlicher Stellung zur Verfügung.

Diese Voraussetzungen sind als gegeben anzunehmen, wenn in den Einrichtungen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie tätig sind, denen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt für mindestens sechs Monate die Weiterbildungsbefugnis für das ärztliche Weiterbildungsgebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ bzw. „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ erteilt ist.

Mindestens 600 Stunden bei der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. mindestens 300 Stunden bei der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind in einer unter a) genannten psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtungen zu absolvieren.

- 2.2. Bei der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann die praktische Tätigkeit für die Dauer von höchstens 600 Stunden in einer **kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten** Einrichtung absolviert werden, die im Sinn des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist, wenn die praktische Tätigkeit an einer

klinischen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung nicht sichergestellt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KJPsychTh-APrV). In Betracht kommen ambulante Einrichtungen, in denen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie tätig sind, denen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt für mindestens sechs Monate die Weiterbildungsbefugnis in dem ärztlichen Weiterbildungsgebiet „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ erteilt ist.

VI. Sonstige Hinweise

1. Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG der Abschluß der in Nr. 1 (Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten) bzw. Nr. 2 (Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) genannten Studiengänge.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen kann die Zulassung zur Prüfung nur erteilt werden, wenn neben anderen Voraussetzungen ein Studienabschluß im Sinn von § 5 Abs. 2 PsychThG nachgewiesen ist. Die Ausbildungsstätte hat daher vor der Aufnahme von Ausbildungsteilnehmern eine Auskunft der zuständigen Prüfungsbehörde (Zuständigkeiten wie oben unter II.) einzuholen, daß die Ausbildungsteilnehmer über die Zugangsqualifikation verfügen. Hierzu sind das entsprechende Hochschulzeugnis und ggf. das Diplom im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

2. Nach § 117 Abs. 2 SGB V besteht für Ambulanzen an nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten die Möglichkeit der Ermächtigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten in Richtlinienverfahren, sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Insoweit zuständig sind die bei der Kassenärztlichen Vereinigung errichteten Zulassungsausschüsse.

Sofern die Ausbildungsstätte einen Antrag auf Ermächtigung nach § 177 Abs. 2 SGB V stellt, hat sie der Anerkennungsbehörde die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.